

Der Prozeß der Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion schließt die Aufgabe ein, das gesellschaftliche Arbeitsvermögen rationeller zu nutzen. Fragen der Festigung und Entwicklung der Arbeitsdisziplin gehören genauso hierzu wie Probleme der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, der Entwicklung der Qualifikation der Werktätigen, der Nutzung und Entfaltung ihrer Schöpferkraft u. a. m.

Aufgabe des Plenums des Obersten Gerichts ist es, die Rechtsprechung auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeitsdisziplin einzuschätzen und allen Gerichten eine Orientierung zu geben, wie die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung auf diesem Gebiet weiter verstärkt werden kann. Die Gerichte müssen befähigt werden, zielgerichtet und noch effektiver als bisher die Bemühungen der Partei- und Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der Gewerkschaften und aller Werktätigen dem sozialistischen Wettbewerb zu unterstützen, das Leistungsvermögen der sozialistischen Volkswirtschaft auf dem Wege der Intensivierung weiter zu steigern. Damit leisten die Gerichte einen wichtigen Beitrag zur Vorbereitung des IX. Parteitages der SED.

Höhere Anforderungen an die sozialistische Arbeitsdisziplin

Die Gerichte müssen stets davon ausgehen, daß in der sozialistischen Gesellschaft die Arbeiterklasse mit der Entwicklung der sozialistischen Arbeitsmoral diejenigen Maßstäbe hervorbringt, nach denen die Disziplin aller Werktätigen, ihr bewußtes, organisiertes und freiwilliges Zusammenwirken im Produktionsprozeß, bewertet wird. Die Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin ist für die überwiegende Mehrheit der Werktätigen eine Sache der Ehre; sie ist unlösbar mit der Einstellung und dem Verhalten zum sozialistischen Staat, zu den sozialistischen Errungenschaften unserer Republik verbunden.

Die weitere Intensivierung des Produktionsprozesses in allen Zweigen der Volkswirtschaft stellt höhere Anforderungen an die sozialistische Arbeitsdisziplin. Die Notwendigkeit, „im Interesse der kontinuierlichen Fortführung unserer Politik volkswirtschaftliche Reserven in neuen Dimensionen zu erschließen“^{12/}, setzt nicht nur für die Führungstätigkeit der staats- und wirtschaftsleitenden Organe neue Maßstäbe, sondern schließt auch die weitere Entwicklung und Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin ein.

Der hohe Grad der Vergesellschaftung der Produktion geht einher mit entsprechenden Formen der Organisation der Masseninitiative der Werktätigen, hohen Anforderungen an die sozialistische Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin. Es wächst die Verantwortung jedes einzelnen Werktätigen für die Resultate seiner Arbeit — nicht zuletzt deshalb, weil ihm in Gestalt der Grundfonds immer größere Werte zur Verfügung gestellt werden, mit denen er seinen Beitrag zur Mehrung des sozialistischen Eigentums leistet, auf dessen Grundlage auch sein materielles und kulturelles Lebensniveau weiter wächst. Die sozialistische Arbeitsdisziplin ist hierbei eine dynamische Größe; ihre Herausbildung und Festigung vollzieht sich in der bewußten, freiwilligen und schöpferischen Tätigkeit der Werktätigen im Arbeitsprozeß, in der persönliche und gesellschaftliche Interessen zusammenfließen.

Für die Gestaltung dieses Entwicklungsprozesses, für die Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Werktätigen als grundlegendes Element der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten hat das sozialistische Arbeitsrecht, hat die konsequente Verwirklichung seiner Normen im täglichen Leben große Bedeutung.

Zum Ausgangspunkt für die gerichtliche Tätigkeit zur Festigung der Arbeitsdisziplin

Im Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 16. Plenartagung wird hervorgehoben, daß bei der Anwendung der arbeitsrechtlichen Normen auch auf

dem Gebiet der Arbeitsdisziplin stets von den hervorragenden Ergebnissen der Werktätigen im Kampf um die Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität, um eine hohe Effektivität in der Volkswirtschaft auszugehen ist.

Die Gerichte werden auf die verstärkte Unterstützung der Initiativen orientiert, die die Werktätigen im Arbeitsprozeß zur Entwicklung und Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit ergreifen. Im Vordergrund stehen folglich nicht disziplinarische Sanktionen, sondern die Förderung der auf die allseitige Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit gerichteten Anstrengungen und Leistungen der Arbeitskollektive. Das schließt aber zugleich ein, negativen Erscheinungen auf dem Gebiet der Arbeitsdisziplin durch eine richtige, wirksame und einheitliche Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts entgegenzutreten. Hierbei müssen die Gerichte die Erziehungsarbeit der Kollektive und der betrieblichen Leiter, der Gewerkschaftsorganisationen und der Konfliktkommissionen besser unterstützen. Dabei besteht ein wichtiges Problem der Arbeit der Gerichte darin, die Aufgaben zur Verstärkung des Kampfes gegen Disziplinverstöße und andere Rechtsverletzungen in ihrer Einheit mit der strikten Gewährleistung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Werktätigen zu lösen.

Bei den Untersuchungen und Beratungen, die das Oberste Gericht zur Vorbereitung der 16. Plenartagung durchführte, traten vor allem diejenigen Probleme hervor, auf die im Bericht des Präsidiums eingegangen wird. Der Bericht gibt allen Gerichten unter Betonung der prinzipiellen politischen Ausgangspunkte eine Grundorientierung und trägt zugleich der Vielfalt und der Dynamik unseres Lebens Rechnung, die bei der Anwendung der Rechtsnormen im Einzelfall berücksichtigt werden müssen. Eine Reihe weiterer Fragen zur Arbeitsdisziplin, die in der Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts nicht im Vordergrund stehen, werden durch die Rechtsprechung einer Klärung zugeführt werden.

Zur Arbeitsweise der Gerichte bei Streitfällen wegen Disziplinarmaßnahmen

Die Anzahl der Streitfälle, die sich mit Disziplinarmaßnahmen einschließlich der fristlosen Entlassungen beschäftigten, ist bei den Gerichten erster Instanz in den letzten Jahren gestiegen. Sie stellen neben den Streitfällen aus Neuerertätigkeit sowie aus materieller Verantwortlichkeit der Werktätigen die dritte wesentliche Position in der Statistik der Rechtsprechung der Kammern und Senate für Arbeitsrecht dar. Einsprüche gegen fristlose Entlassungen machen fast die Hälfte aller Verfahren wegen Disziplinarmaßnahmen aus. Die Werktätigen wenden sich vor allem dann gegen Disziplinarmaßnahmen, wenn sie ihnen im Verhältnis zur Disziplinverletzung als zu schwer erscheinen, wenn sie die Maßnahme für inhaltlich unbegründet ansehen oder wenn bei sachlich begründeten Disziplinarmaßnahmen Wirksamkeitsvoraussetzungen verletzt wurden.

Den Richtern muß klar sein, daß sie (durch Verfahren, in denen sie die Voraussetzungen der disziplinarischen Verantwortlichkeit und die Begründetheit der einzelnen Disziplinarmaßnahme überprüfen, in der Regel die Maßstäbe für die künftige Handhabung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit in den Betrieben setzen. Das zwingt dazu, derartige Verfahren gründlich vorzubereiten und konzentriert durchzuführen, die materiell-rechtlichen und die prozessualen Normen strikt zu beachten und die Entscheidung überzeugend zu begründen. Der Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts enthält zahlreiche diesbezügliche Hinweise für die Leitungstätigkeit der Direktoren der Kreisgerichte, der Senate für Arbeitsrecht und der Präsidien der Bezirksgerichte.

Ein in der Gewerkschaftszeitung „Tribüne“ vom 5. September 1975 veröffentlichter kritischer Beitrag zur Arbeitsweise des Stadtbezirksgerichts Berlin-Treptow in einem Streitfall wegen fristloser Entlassung ist Veranlassung, noch einmal nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Anforderungen an eine rationelle zü-

^{12/} E. Honecker, Aus dem Bericht des Politbüros an die 13. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1974, S. 27.